



Brüssel, den 27. April 2018
(OR. en)

8215/18

Interinstitutionelles Dossier:
2016/0208 (COD)

CODEC 606
EF 118
ECOFIN 349
DROIPEN 55
CRIMORG 46
COTER 39

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Entwurf einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU (**erste Lesung**)
- Annahme des Gesetzgebungsakts

1. Die Kommission hat dem Rat am 6. Juli 2016 den oben genannten Vorschlag¹, der sich auf die Artikel 50 und 114 AEUV stützt, übermittelt.
2. Die Europäische Zentralbank hat am 9. Dezember 2016 Stellung genommen². Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 2. Februar 2017 abgegeben³.

¹ Dok. 10678/16.

² ABl. C 459 vom 9.12.2016, S. 3.

³ ABl. C 34 vom 2.2.2017, S. 121.

4. Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Kommissionsvorschlag am 19. April 2018 festgelegt. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und dürfte somit für den Rat annehmbar sein⁴.
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er
- den Standpunkt des Europäischen Parlaments (Dok. PE-CONS 72/17) auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt billigt;
 - beschließt, die im Addendum enthaltenen Erklärungen in das Protokoll über die betreffende Tagung aufzunehmen.

Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

⁴ Dok. 8058/18.